e) Farbtype: höchstens Nr. 6, ermittelt nach der Methode des Instituts für landwirtschaftliche Technologie und Zuckerindustrie Braunschweig.

Artikel 2

(1) Für das Zuckerwirtschaftsjahr 1968/1969 wird der Mindestpreis für Zuckerrüben, der für das in Artikel 1 Absatz 2 genannte Gebiet gilt, auf 17,00

Rechnungseinheiten je Tonne bei Lieferung frei Sammelstelle festgesetzt.

- (2) Die Standardqualität für Zuckerrüben ist von folgender Beschaffenheit:
- a) gesund und handelsüblich,
- b) Zuckergehalt 16 v. H. bei der Annahme.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 9. April 1968.

Im Namen des Rates

Der Präsident

E. FAURE

VERORDNUNG (EWG) Nr. 431/68 DES RATES vom 9. April 1968

über die Bestimmung der Standardqualität für Rohzucker und des Grenzübergangsorts der Gemeinschaft für die Berechnung der cif-Preise für Zucker

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 6 und Artikel 13 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Artikel 3 Absatz 6 der Verordnung Nr. 1009/67/ EWG ist die Bestimmung der Standardqualität für Rohzucker vorgesehen.

Diese Standardqualität soll einer mittleren, für den in der Gemeinschaft erzeugten Rohzucker repräsentativen Qualität entsprechen; es ist angebracht, die betreffende Qualität durch ein im Handel übliches Kriterium zu bestimmen, im gegebenen Fall den Rendementwert; für die Bestimmung des Rendementwerts ist es angebracht; Formeln vorzusehen, die sowohl hinreichend genau als auch leicht anwendbar sind.

In Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung Nr. 1009/67/ EWG ist die Bestimmung eines Grenzübergangsorts der Gemeinschaft im Hinblick auf die Berechnung der cif-Preise für Weißzucker, Rohzucker und Melasse vorgesehen; es ist wichtig, daß dieser Grenzübergangsort so gelegen ist, daß ein für die Gemeinschaft repräsentativer cif-Preis errechnet werden kann —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Rohzucker der in Artikel 3 Absatz 6 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannten Standardqualität ist ein Zucker mit einem Rendementwert von 92 v. H.
- (2) Der Rendementwert von Rübenrohzucker wird errechnet, indem die Zahl des Polarisationsgrades dieses Zuckers vermindert wird um
- a) die Zahl des vierfachen Hundertsatzes des Aschegehalts dieses Zuckers,
- b) die Zahl des doppelten Hundertsatzes des Gehaltes an Invertzucker dieses Zuckers,
- c) die Zahl 1.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.

(3) Der Rendementwert von Rohrrohzucker wird errechnet, indem die doppelte Zahl des Polarisationsgrades dieses Zuckers um die Zahl 100 vermindert wird.

Artikel 2

Der Grenzübergangsort der Gemeinschaft gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG ist Rotterdam.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 9. April 1968.

Im Namen des Rates

Der Präsident

E. FAURE

VERORDNUNG (EWG) Nr. 432/68 DES RATES vom 9. April 1968

zur Festsetzung der abgeleiteten Interventionspreise, der Zuckerrübenmindestpreise, der Schwellenpreise und der Garantiemenge sowie der Produktionsabgabe für das Zuckerwirtschaftsjahr 1968/1969

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 6, Artikel 4 Absatz 4, Artikel 12 Absatz 5, Artikel 26 Absatz 1 und Artikel 28,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 430/68 des Rates vom 9. April 1968 über die Festsetzung der Preise für Zucker für das Zuckerwirtschaftsjahr 1968/1969 (²) ist der Interventionspreis für Weißzucker für das Hauptüberschußgebiet der Gemeinschaft auf 21,23 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm festgesetzt worden.

In Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1009/67/ EWG ist vorgesehen, daß für andere Gebiete abgeleitete Interventionspreise festgesetzt werden, und zwar unter Berücksichtigung der regionalen Preisunterschiede für Zucker, die bei normaler Ernte und freiem Warenverkehr mit Zucker auf Grund der natürlichen Bedingungen der Marktpreisbildung zu erwarten sind.

Da bei den geltenden Quoten in allen Erzeugungsgebieten Deutschlands, der Niederlande, Belgiens und Frankreichs eine ausgeglichene oder überschüssige Versorgungslage zu erwarten ist, kann davon ausgegangen werden, daß die Preise ab Fabrik in den genannten Gebieten, mit Ausnahme der französischen überseeischen Departements, etwa den Preisen im Hauptüberschußgebiet der Gemeinschaft entsprechen werden.

Demgegenüber dürfte in Italien die Zuckererzeugung bei relativ hohen Produktionskosten voraussichtlich die festgelegte Grundmenge nicht überschreiten; es ist daher mit einem aus den Überschußgebieten der Gemeinschaft zu deckenden Zuschußbedarf von mehr als 200 000 Tonnen zu rechnen.

Unter diesen Umständen wird das Niveau der Marktpreise in Italien durch die Angebotspreise für Zucker aus Nordfrankreich bestimmt; unter Berücksichtigung des in Nordfrankreich geltenden Interventionspreises, zuzüglich der Vermarktungskosten für Lieferungen nach Norditalien einerseits und der Absatzkosten der italienischen Zuckerindustrie andererseits, kann der abgeleitete Interventionspreis für Italien auf 22,35 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm festgesetzt werden.

Die Zuckererzeugung in den französischen überseeischen Departements führt zu bedeutenden Überschüssen an Rohzucker; die günstigsten Absatzmöglichkeiten für diesen Zucker innerhalb der Gemeinschaft ergeben sich in Südfrankreich und in Süditalien, wo der Zucker nach Raffinierung unmittelbar verkauft werden kann; ausgehend von den voraussichtlichen Marktpreisen in den süditalienischen Zuschußgebieten, die wahrscheinlich um 2 v. H. über

⁽¹⁾ ABl. Nr. 308 vom 18.12.1967, S. 1.

⁽²⁾ Siehe Seite 2 dieses Amtsblatts.